

Welche Versicherungen müssen benachrichtigt werden?

von Rechtsanwalt G. Brüggem

Das hängt vom Einzelfall ab. Wichtig ist auf jeden Fall, dass der Rentenversicherungsträger des Verstorbenen möglichst schnell benachrichtigt wird, damit es nicht zur Überzahlung und infolge der Überzahlungen zu Rückforderungen kommt. Es sollte überprüft werden, ob der Verstorbene über eine Lebensversicherung verfügt hat. Wenn er eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte, endet die Verpflichtung, weitere Prämien zu zahlen und der Berechtigte kann seinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme geltend machen. Auch die private Krankenversicherung sollte unverzüglich benachrichtigt werden, damit es nicht zu weiteren Prämienzahlungen kommt. Daueraufträge und Einzugsermächtigungen für Versicherungen sollten möglichst zeitnah zum Todesfall widerrufen werden. Zu beachten ist, dass Unfall- oder Lebensversicherungen, je nachdem wie die Versicherungsbedingungen dies vorsehen, z. T. sehr kurze Fristen haben. Werden die Fristen nicht eingehalten, kann dies zu einem gänzlichen oder teilweisen Verlust von Ansprüchen führen. Die Anzeigepflicht trifft jeweils den Bezugsberechtigten und nicht die Erben oder Angehörigen.